Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA)
vom 23. Juni 2026
(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 16 vom 1. Juli 2026)

Aufgrund der §§ 131 und 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.7) und § 7 Abs. 2 der Archivsatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster vom 1. April 2008 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 22. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut im Sinne der Archivordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich erbrachter Leistungen des Kreisarchivs Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut einschließlich der durch das Kreisarchiv erbrachten Leistungen entsteht mit Eingang eines Benutzungsauftrages, die Auslagen entstehen mit ihrem tatsächlichen Anfall.

(2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung für archivspezifische Leistungen bemisst sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Elbe-Elster, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.

(4) Sind für die Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung bzw. Leistung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 3 Gebührenschuldende Personen

(1) Schuldende Personen sind:

- Nutzende des Archivs,
- diejenigen, die die Amtshandlung veranlassen,
- diejenigen, zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird,
- diejenigen, die die Kosten durch eine vor zuständiger Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen haben,
- diejenigen, die für die Gebührenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

(2) Mehrere gebührenschuldende Personen haften als Gesamtschuldende.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Eine Gebührenermäßigung von 50 % erfolgt für Nutzende, die laufende Sozialhilfe/laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (ALG II) beziehen, bei Vorlage ihres aktuellen Bewilligungsbescheides und für Studierende bei Vorlage ihres/ihrer gültigen Studentenausweises/Immatrikulationsbescheinigung.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte einfacher Natur ohne Rechercheaufwand und ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie Archivhilfsmitteln.

(3) Gebühren nach Nr. 1 des Gebührentarifs werden weiterhin nicht erhoben für Archivnutzungen:

1. durch Lernende im Rahmen von Schulprojekten bei Vorlage eines Schülerausweises;

2. durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen;

3. für Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen, orts- oder heimatgeschichtlichen Zwecken dienen, allerdings nur, wenn diese Forschungen nicht überwiegend im eigenen Interesse der Nutzenden oder privater Auftraggebender liegen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten als nicht wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung. Der Nachweis ist durch schriftliche Bestätigung des Interesses einer Gebietskörperschaft oder Bildungseinrichtung am Forschungs- und Nutzungszweck zu erbringen;

4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;

5. die aus früheren/bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnissen mit dem Landkreis und seiner Einrichtungen resultieren oder damit in Zusammenhang stehen.

(4) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse des Landkreises Elbe-Elster liegt.

(5) Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Auftrag wegen Nichtzuständigkeit ohne weiteren Rechercheaufwand abgelehnt oder zurückgezogen, werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Bei Rücknahme eines Benutzungsauftrages beträgt die Gebühr, soweit die Bearbeitung bereits abgeschlossen, jedoch das Ergebnis den Antragstellenden noch nicht übermittelt worden ist, 75 % der bei Vornahme der Leistung fälligen Gebühr.

(3) Ergibt die Bearbeitung eines Auftrages auf Nachforschungen bzw. schriftliche Auskünfte, dass keine Vorgänge recherchiert werden können, so ist in diesem Fall die entsprechende für die Leistung fällige Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe durch einen schriftlichen Gebührenbescheid fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das darin angegebene Konto zu überweisen.

(2) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen (z. B. bei Fernbenutzung). Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA) vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Herzberg, den 23. Juni 2026

Marcel Schmidt
Landrat

Anlage
Gebühren- und Auslagentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Elbe-Elster

Anlage - Gebühren- und Auslagentarif
zur Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA) vom 23. Juni 2026

1. Gebühren für die Vor-Ort-Nutzung mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht		
1.1.	Grundgebühr für einfache Recherche im Bestand pro Auskunftsersuchen/Benutzung	9,00 €
1.2.	Nutzungsgebühr für den Arbeitsplatz im Leseraum	
1.2.1.	bei Anwesenheit unter 30 min	- €
1.2.2.	für einen Benutzungstag	7,00 €
1.2.2.	für eine Woche	26,50 €
1.2.3.	für einen Monat	85,00 €
1.2.4.	für ein ½ Jahr	407,00 €
1.3.	für Fälle mit erhöhtem Arbeitsaufwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben	18,00 €
2. Gebühren für schriftliche Auskünfte, die aufwendige Nachforschungen im Bestand/ Findhilfsmitteln durch eine Fachkraft erforderr		
2.1.	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	13,50 €
2.2.	Recherche zu Zeugnissen pro Fall	12,00 €
2.3.	Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
2.3.1.	pro Auskunftsersuchen	27,00 €
2.3.2.	Zuschlag für erhöhten Zeitaufwand je angefangene 5 min	9,00 €
3. Gebühren für Reproduktionen		
3.1.	Scannerkopien von Archiv-/Sammlungsgut/Fotos DIN A 4 und A3	
3.1.1.	Text schwarz/weiß	pro Seite
	Scan+Ausdruck	1,00 EUR
	Scan+E-Mail-Versand	0,95 €
3.1.2.	Text farbig	pro Seite
	Scan+Ausdruck	1,60 €
	Scan+E-Mail-Versand	1,00 €
3.1.3.	Foto mit oder ohne Text - schwarz/weiß	pro Seite
	Scan+Ausdruck	2,00 €
	Scan+E-Mail-Versand	1,95 €
3.1.4.	Foto mit oder ohne Text – farbig	pro Seite
	Scan+Ausdruck	3,25 €
	Scan+E-Mail-Versand	1,95 €
3.2.	Kopien	
3.2.1.	Allgemeine Vervielfältigungen richten sich nach dem Gebühren- und Auslagentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster	
3.2.2.	Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten größer DIN A3	
3.2.2.1.	DIN A2	pro Seite
	Ausdruck	10,00 €
	E-Mail-Versand	8,10 €
3.2.2.2.	DIN A1	pro Seite
	Ausdruck	11,00 €
	E-Mail-Versand	8,60 €
3.2.2.3.	DIN A0	pro Seite
	Ausdruck	12,50 €
	E-Mail-Versand	9,30 €

Anlage-, Gebühren- und Auslagentarif
zur Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA) vom XX.XX.2026

3. Gebühren für Reproduktionen		
3.3.	Vervielfältigungen von besonders wertvollen oder gebundenen Unikaten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen	pro Seite
3.3.1.	DIN A4	2,80 €
3.3.2.	DIN A3	3,70 €
3.4.	Reproduktionen der Presse/kompletter Tagesausgaben einer Zeitung und sonstiger Veröffentlichungen im Format größer DIN A4 und kleiner DIN A2	pro Seite 1,45 €
3.5.	Nutzung des Buchscanners durch Mitarbeiter Kreisarchiv im Auftrag des Nutzers	pro Seite 1,10 €
4. Auslagen		
	Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.	
	Erstattungspflichtig sind unter anderem:	
4.1.	Entgelte für Postgebühren ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen	in tatsächlicher Höhe
4.2.	die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung)	in tatsächlicher Höhe
4.3.	die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc.	in tatsächlicher Höhe
5. Gebühren für sonstige allgemeine Leistungen		
	Für sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, beträgt die Gebühr je nach Aufwand	aufwandsabhängig 5,00 EUR bis 100,00 EUR